

Nichtamtliche Gesamtfassung

Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 12.10.2015

§ 1 Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Rhein-Waal“ und den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Sie ist berechtigt, im internationalen Verkehr die englischsprachige Bezeichnung „Rhine-Waal University of Applied Sciences“ zu verwenden.
- (3) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 1 a Zivilklausel

- (1) Die Hochschule leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt, indem sie ihre Mitglieder, insbesondere die Lehrenden, dazu anhält, friedensstiftende und –erhaltende Aspekte in Lehre, Studium und Forschung sowie demokratisches Bewusstsein und demokratisches Verhalten gezielt zu fördern.
- (2) Sie setzt sich entsprechend ihrem Leitbild in allen ihren Bereichen ein internationales und interkulturelles Miteinander ein und begegnet aktiv jeder Art von Rassismus und Diskriminierung. Insbesondere setzt sie sich für die Chancengleichheit unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit ein.

§ 1 b weitere Hochschulaufgaben

Die Hochschule fördert die Studierenden in den Bereichen des Sports und der Kultur. Sie stellt im Rahmen des Hochschulsports ein umfassendes Programm zur sportlichen Betätigung auf. Sie unterstützt die Studierenden bei ihrer Betätigung im kulturellen und insbesondere musischen Bereich.

§ 2 Gremien, Organe, Funktionsträger

Sofern in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, finden bezüglich der Zusammensetzung, der Aufgaben, der Befugnisse und der Amtszeiten der Gremien, Organe und Funktionsträger der Hochschule Rhein-Waal die Bestimmungen des eingangs genannten Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar Anwendung. Der Gleichstellung in Gremien ist gemäß § 11 c HG NRW Rechnung zu tragen.

§ 3 Präsidium

(1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident legt unbeschadet des § 19 HG NRW die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums fest.

(3) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

(4) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG NRW die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 4 Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Präsidentin oder des Präsidenten betragen jeweils sechs Jahre, die der Kanzlerin oder des Kanzlers jeweils acht Jahre.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre; die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 5 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen und vier internen Mitgliedern.

(2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Angelegenheiten des § 22 Abs. 4 Satz 1 HG NRW sowie sonstigen Angelegenheiten der Forschung erhält jede Vertreterin und jeder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine um das 1,6-fache höher gewichtete Stimme. In allen anderen Angelegenheiten erhalten die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden jeweils eine um das Zweifache höher gewichtete Stimme.

(2) Dem Senat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
- die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und
- die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 6 a Mitgliederinitiative der Hochschule

Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 7 Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates.

(2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht wenn sie Externe i.S.d. § 21 Abs. 3 S. 2 HG NRW sind.

(3) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrates anwesend i.S.d. Abs. 2 sind.

(4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Zur Umsetzung des gleichen Stimmverhältnisses erfolgt eine Stimmgewichtung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören, durch Multiplikatoren mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung zusammen. Sind keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender und keine Stellvertretung vorhanden, tritt die Hochschulwahlversammlung auf gemeinsame Einladung der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates zusammen und wählt aus ihrer Mitte jeweils mit der Mehrheit der Stimmen in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

§ 7 a Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums richten der Hochschulrat und der Senat eine Findungskommission ein. Dies soll mindestens 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers geschehen. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates bzw. als Mitglied des Senats.

(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder drei Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls drei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, für die Findungskommission.

(3) Die Mitglieder der Findungskommission wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(5) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an der Sitzung der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

(6) Die Funktionen der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung wird durch die Findungskommission veranlasst. Sie legt die Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext fest.

(7) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten sollte (Vorschlagsliste). Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung vornehmen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend wählt die Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften die Mitglieder des Präsidiums.

(9) Sofern nicht mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist, hat die Hochschulwahlversammlung die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.

(10) Die Wahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

§ 7 b Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet.

(3) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

(4) Die Wahl eines neuen Mitglieds nach § 17 Abs. 1 HG NRW soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

(5) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von fünf Achteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Senat kann mit einer Mehrheit von fünf Achteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Abwahl an die Hochschulwahlversammlung stellen. Der Antrag auf Abwahl ist in einer ordentlichen Sitzung des Hochschulrats oder des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule.

(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind:

- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Mitglieder des Senats;
- die Mitglieder des Hochschulrats;
- die Dekaninnen und Dekane;
- der Allgemeine Studierendenausschuss;
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte;
- die Personalräte;
- die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Menschen;
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung;
- die oder der Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte;
- die oder der Datenschutzbeauftragte.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Hochschulkommissionen

(1) Zur Beratung des Präsidiums, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden vier Kommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung und Wissenstransfer
2. Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung
3. Kommission für Finanzen,
4. Kommission für Planung und Struktur.

(2) Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen wird durch den Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt.

(3) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an:

- das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied
- fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei jede Fakultät vertreten sein muss
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.“

(4) Die Mitglieder der Hochschulkommissionen nach Abs. 3 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wahl bedarf neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. Diese kann vorsehen, dass ab einschließlich des zweiten Wahlgangs das nach Satz 3 erforderliche Quorum der entsendenden Gruppe im Senat ausschlaggebend ist.

(5) Bei Bedarf können weitere Hochschulmitglieder beratend hinzugezogen werden.

(6) Die Organe der Hochschule Rhein-Waal und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Hochschulkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

§ 9 a Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung wird zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen eine Kommission im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 01. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz) gebildet.

(2) Die Kommission hat die in § 4 Absatz 1 Studiumsqualitätsgesetz genannten Aufgaben.

(3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Die Mitglieder der Kommission gem. Abs. 3 Nr. 2 - 4 werden vom Senat gewählt.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(6) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(7) In den Fakultäten sind entsprechend besetzte Kommissionen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium zur Beratung der Dekanin oder des Dekans und des Präsidiums zu bilden, sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fakultäten erfolgt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Studiumsqualitätsgesetz). Die Zusammensetzung hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskommissionen entspricht derjenigen des Absatzes 3. Für die Amtszeit und die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden gelten Absätze 4 und 5. Das Nähere zur Wahl der Fakultätskommissionen regeln die Fakultätsordnungen.

§ 9 b Weitere Kommissionen

(1) Der Senat bildet bei Bedarf weitere beratende Kommissionen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) Den Fachkommissionen des Senats gehören insgesamt jeweils höchstens an:

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder
2. je eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aus jeder Fakultät,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Weiterhin kann der Kommission ein Mitglied des Präsidiums angehören.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fakultäten, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt.

Die Kommissionen können um weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden.

(4) Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(5) Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nach zu wählen.

(6) Für das Verfahren der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß. Die Kommissionen tagen nichtöffentlich.

§ 10 Fakultäten, Fakultätenkonferenz

(1) Die Fachbereiche der Hochschule Rhein-Waal führen die Bezeichnung „Fakultäten“.

(2) Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat werden durch eine Fakultätenkonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane aller Fakultäten angehören.

§ 11 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass die im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Der Fakultätsrat bestimmt eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG NRW angehören.

§ 12 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören folgende nichtstimmfähige Mitglieder an:
- die Dekanin oder der Dekan,
 - die Prodekanin oder der Prodekan
 - im Falle des § 10 Absatz 4 das Dekanat.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.

§ 12a Mitgliederinitiative der Fakultät

Die Mitglieder einer Fakultät können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der Fakultät oder der Studienbeirat der Fakultät gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 13 Gleichstellungskommission, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder der Hochschule wählen eine Gleichstellungskommission im Sinne des § 24 Abs. 4 HG NRW, der aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 HG NRW zwei Mitglieder (paritätisch weiblich/männlich) angehören, wobei die weiblichen Mitglieder der Hochschule die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission und die männlichen Mitglieder der Hochschule die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission der jeweiligen Gruppe wählen. Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen der familien- und gendergerechten Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Näheres zur Wahl der Gleichstellungskommission regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Die Gleichstellungskommission wählt die Gleichstellungsbeauftragte. Die Kandidatinnen für die Wahl werden aufgrund einer hochschulöffentlichen Ausschreibung ermittelt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat zwei Stellvertreterinnen, je eine an den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort, die von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zugleich die Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten i.S.d. § 19 Landesgleichstellungsgesetz NRW nicht abgeholfen, nimmt die Gleichstellungskommission Stellung.
- (3) Die Fakultäten bestellen Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertretung. Das Nähere zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertretungen regeln die Fakultätsordnungen.

§ 13 a Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

- (1) Die Gleichstellungskommission wählt zu Beginn ihrer Amtszeit die Gleichstellungsbeauftragte und anschließend auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertretung.
- (2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim.
- (3) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission mit Ja abgestimmt hat.
- (4) Sind mehrere Bewerberinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin zulässt, alphabetisch aufzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungskommissionsmitglieder erhalten hat.
- (5) Findet keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein Stimmen erhält. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertretung entsprechend.

§ 13 b Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Studierenden bestimmen durch die Wahl auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der nach Maßgabe des § 46a Abs. 2 HG NRW als zuständige Stelle die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 HG NRW wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.
- (2) Wählbar ist jede und jeder Studierende.
- (3) Die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Die oder der gewählte Studierende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (5) Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 13 c Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Hochschule bestellt eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG NRW als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt.
- (2) Wahlberechtigt ist jede der jeder Studierende.
- (3) Die oder der gewählte Studierende wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (4) Die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 14 Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen. Das Nähere regelt die Hausordnung.

§ 15 Verkündungsblatt

(1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.

(2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten erhalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

(3) Die Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule veröffentlicht.

§ 16 Jahresabschluss

(1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Prüfung wird Präsidium und Hochschulrat vorgelegt. Nach Entlastung durch den Hochschulrat werden der Jahresabschluss und das Ergebnis der Prüfung dem Senat vorgelegt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 13.07.2009 (Amtliche Bekanntmachungen 1/2009) in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 19.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 18/2014) tritt mit Inkrafttreten der Grundordnung vom 12.10.2015 außer Kraft.

§ 18 Übergangsregelung

(1) Bis zur Konstituierung des neugewählten Senats, spätestens jedoch bis zum 1. März 2016, bleiben der ehemalige Senat und dessen Kommissionen in ihren bisherigen Besetzungen kommissarisch bestehen.

(2) In Angelegenheiten, die nicht unter § 22 Abs. 4 Satz 1 HG NRW fallen und nicht sonstige Angelegenheiten der Forschung sind, werden die Stimmen der Senatsmitglieder wie folgt gewichtet: Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Gewichtungsfaktor 3, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Gewichtungsfaktor 10, Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit dem Gewichtungsfaktor 15, Gruppe der Studierenden mit dem Gewichtungsfaktor 7,5.

(3) Die Übergangsregelung tritt mit Konstituierung des Senats, spätestens zum 01. März 2016, außer Kraft.

Hinweis: Die Grundordnung ist am 20.10.2015 in Kraft getreten.